

IG «Nein zur Solar-Grossanlage Samedan»
P.A. Roland Andri
Quadratscha 38 b
7503 Samedan

EINSCHREIBEN

Amt für Raumentwicklung GR
Ringstrasse 10
7001 Chur

Samedan, 24. Januar 2025

Gemeinde Samedan
Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB)
Baugesuch der Energia Solara Engiadinaisa SA in Gründung
Rechtliches Gehör betr. Projektänderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Verfügung vom 14. Januar 2025 und nehmen zur Projektänderung wie folgt Stellung:

1. Keine Zustimmung der Gemeinde als Standortgemeinde und keine Zustimmung der Gemeinde als Eigentümerin zum Dienstbarkeitsvertrag

Gemäss dem Projektänderungsantrag der Gesuchstellerin vom 17./19. Dezember 2024 würde die Anlage nochmals um mindestens 7% kleiner als gemäss Baugesuch, woraus mindestens 7% weniger Leistung resultiert. Wahrscheinlich ist die Leistungseinbusse noch grösser wegen der neuen, ungünstigeren Gestaltung der Anlage und wegen fehlenden Angaben der Gesuchstellerin zum Minderertrag. Und diese zweite Reduzierung kommt, nachdem das ursprüngliche Baugesuch bereits nur noch ca. 50 % der an der Gemeindeversammlung vom 11. Juli 2023 in Aussicht gestellten Leistung von 37 GWh (150% des Samedner Strombedarfs) vorsah. Jetzt geht es also um einiges weniger als die Hälfte des ursprünglich vorgestellten Projekts.

Man hätte bei einem so neuartigen und komplizierten Projekt wie einer alpinen Photovoltaik-Grossanlage den Stimmbürgern, die vorher noch nie mit der neuen Energiegesetzgebung und einem ähnlichen Projekt zu tun hatten, bei der Vororientierung und an der Gemeindeversammlung klaren Wein einschenken müssen. Stattdessen wurden

die optimistischsten Zahlen präsentiert, die sehr weit weg sind vom verbleibenden Projekt, und von einem Leuchtturmprojekt für die schweizerische Energiewende gesprochen (Prot. S. 898). Dieses angebliche Leuchtturmprojekt für die Energiewende ist zu stark geschrumpft und zu klein. Daraus resultiert ein Missverhältnis zwischen Winterstromertrag (im Sommer hat es sowieso schon genug Strom) und dem grossen, unschönen Eingriff in eine der wenigen noch freien Ebenen des Oberengadins (Prot. S. 897) zwischen Piste und Fluss.

Durch die verlangte Projektänderung würde nicht nur die Stromproduktion weiter reduziert, auch die äussere Gestaltung der Anlage wird gegenüber allen früheren Plänen und Visualisierungen erheblich geändert. Statt einem rechteckigen respektive gradlinigen Perimeter wird die flussseitige Längsseite der Anlage so verändert, dass sie mit Einbuchtungen, respektive Ausfransungen wegen der Lawinengefahr, vom Grundriss her und von der Flussseite her, wo Fusswege durchführen, ganz anders aussehen würde als bisher in Aussicht gestellt und geprüft. An der Orientierungsveranstaltung im Vorfeld war visuell immer ein gradliniges Projekt vorgestellt worden. An der Gemeindeversammlung von 2023 wurde für die Gestaltung der Anlage die Einsetzung einer Gestaltungsgruppe erwähnt und auf Vorabklärungen mit Einbezug der Umweltverbände Pro Natura, BirdLife, WWF Graubünden und der Landschaftsschutz verwiesen (Prot. S. 892). Die geänderte Gestaltung der Anlage widerspricht den Empfehlungen all dieser Beteiligten (siehe auch unter Ziff. 2 dieser Eingabe).

An der Gemeindeversammlung von 2024 betreffend Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages wurde „auf Grund der Untersuchungsdaten, der Stellungnahmen der Umwelt- und Gestaltungsgruppe sowie der Verhandlungen mit den Eigentümern und Pächtern“ ein „rechteckiger Perimeter von ca. 690m x 290m“ präsentiert (Protokoll S. 948). Gemäss Projektänderungsantrag gibt es kein rechtwinkliges und nicht einmal mehr ein gradliniges Projekt, sondern ein mehrfach ausgefranztes Gebilde, das alle gängigen ästhetischen Gestaltungskriterien verletzt. Von einer „Einbettung in bereits genutzte Landschaft“ (Prot. S. 891) kann nicht die Rede sein. Erstens ist die Ebene bisher reines Landwirtschaftsland, und zweitens wird ein solches schlangenförmiges Projekt nicht eingebettet.

Darüber hinaus entspricht das heute vorliegende Bauvorhaben in weiteren Punkten nicht dem, was an der Gemeindeversammlung erzählt wurde, z.B. Anteil Winterstrom, Laufzeit der Anlage, Ablauf der Gründung der Aktiengesellschaft, Leistung der einzelnen Etappen, etc. Die Gemeindeversammlung von 2023 wurde als Verkaufspromotion benutzt, obwohl niemand wusste, was gebaut würde.

Die Diskrepanz zwischen den Grundlagen der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und dem heute vorliegenden Projekt war erst mit dem Baugesuch, und jetzt zusätzlich nach dessen Abänderung, erkennbar, weshalb die Ungültigkeit der Versammlungsbeschlüsse von der Baubewilligungsinstanz in diesem Verfahren geprüft werden muss.

2. Weitere Verstösse gegen das Energiegesetz und gegen kantonale Bauvorschriften

Soweit das Energiegesetz für Photovoltaik-Grossanlagen keine Ausnahmen vorsieht, gelten die normalen Bauvorschriften. Für Projektänderungen betreffend die äussere Gestaltung von

noch nicht bewilligten Bauprojekten ist deshalb mangels spezieller Vorschriften im Energiegesetz gemäss den Vorschriften der Baugesetzgebung vorzugehen. Davon kann aus strompolitischen Gründen nicht abgewichen werden. Die äussere Gestaltung eines Bauprojektes, auch ausserhalb der Bauzone, kann nicht einfach mitten im Bewilligungsverfahren erheblich geändert werden.

Im Technischen Bericht der Energia Solara Engiadinaisa, Stand April 2024, welcher bei den Akten des Plangenehmigungsverfahrens für Starkstromanlagen liegt, heisst es auf S. 7:

„Die Gestaltung der Anlage wurde mit Landschaftsexperten, dem Team der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten optimiert. Mit den nunmehr vertraglich gesicherten Parzellen entsteht eine rechteckige Fläche, ohne ausfransende Ränder und mit genügendem Abstand zu den für den Landschafts- und Naturschutz empfindlichen Flächen.“

Und im ebenfalls im Technischer Bericht genannten Dokument der Energia Solara Engiadinaisa mit 27 Seiten, welches dem ursprünglichen Baugesuch beilag, heisst es auf S. 23, dass die Projektanten Wert auf ein einheitliches und klares ästhetisches Erscheinungsbild legen, welches so gut wie möglich in die bestehende Landschaft eingebettet werden kann. Auf Grund des Syntheseberichts der beigezogenen Fachleute werde die Anlage kompakt und durch gerade Linien begrenzt ohne PV-Inseln.

Diese geprüfte Gestaltung gemäss Baugesuch liegt beim Projektänderungsantrag nicht mehr vor. Statt eines Rechtecks besteht ein Projekt mit Ausfransungen nach Innen, welche das Erscheinungsbild der Anlage im freien Feld auf einer Längsseite komplett verändern. Eine Längsseite ist nicht mehr gerade sondern mehrfach ungleichmässig gebeugt. Es besteht keine kompakte Form mehr, sondern eine in unterschiedlich ausfallende Einzelabschnitte aufgelöste Front zu den Fusswegen am Fluss hin, welche im Hinblick auf das Landschaftsbild keinen Sinn ergeben. Dabei geht es flächenmässig nicht um eine Bagatelle, sondern um eine Flächenveränderung von ca. 7% des Bauvorhabens. Und diese Längsseite wird trotz Flächen- und Leistungsverlust wegen ihren Krümmungen länger als im Baugesuch dargestellt, verläuft nach optisch vor Ort nicht erkennbaren Kriterien und nimmt keinen Bezug zum Bauobjekt als solchem und zur Umgebung. Das neue, uneinheitliche und unklare Erscheinungsbild der einen, über 700 m langen Längsseite, widerspricht den technischen Berichten der beigezogenen Fachleute.

Den Projektanten war das Lawinenproblem auf Grund der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) schon vor Einreichung des Baugesuches bekannt und hätte dazumal gelöst werden können und müssen. Die jetzt verlangte Projektänderung weicht erheblich vom Baugesuch ab, stellt eine unzulässige Änderung im erstinstanzlichen Bewilligungsverfahren dar und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen betreffend Landschaftsschutz nicht und ist deshalb nicht zulässig.

Gemäss Energiegesetz erfordern solche Photovoltaik-Grossanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Projektänderung liegt keine solche Prüfung vor. Das Baugesuch ist deshalb schon aus formellen Gründen abzuweisen. Es wäre auch aus materiellen Gründen eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nötig wegen den

Auswirkungen, welche diese Projektänderung haben kann, auch abgesehen vom Landschaftsschutz. Wie würden sich zum Beispiel die neuen Ausfransungen, beziehungsweise Einbuchtungen auf die Einwirkung von Wind und Schneeverfrachtungen auf die Anlage, auf deren Sicherheit und deren Leistung auswirken? Bei einer kompakten rechteckigen oder mindestens gradlinigen Anlage ist auch die Orientierung für das Wild relativ einfach, es gerät an eine klare Frontlinie. Wie verhält es sich hingegen, wenn das Wild in Einbuchtungen hineinläuft und plötzlich nicht nur vor, sondern auch links und rechts von sich Panels wahrnimmt? Es fehlt auch an Plänen, wo man sieht, wo die nach Einreichung des ursprünglichen Baugesuchs projektierten und im Gelände mit Baugespannen ausgesteckten Trafostationen stehen werden, innerhalb, wie behauptet, oder am Rande oder in der Nähe des Randes der neugestalteten Anlage? Ferner fehlt die nötige Visualisierung der neu gestalteten Anlage (und der „ertüchtigten“ Panels gemäss Projektänderungsantrag) und die Beurteilung durch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wie vom Energiegesetz gefordert, ist nutzlos, wenn sie sich nicht auf alle relevanten Aspekte des zu bewilligenden Projekts bezieht.

Eine im Projektänderungsantrag am Schluss erwähnte eventuelle, spätere Vergrößerung des Projektes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und somit für die Bewilligung irrelevant. Der Hinweis zeigt aber, dass die Projektanten das vorliegende Projekt selbst als ungenügend erachten.

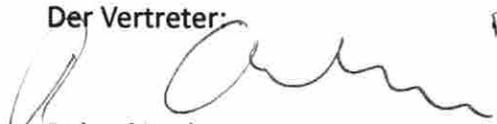
3. Ablehnung des Baugesuchs

Aus den dargelegten Gründen ist das Baugesuch abzulehnen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die IG «Nein zur Solar-Grossanlage Samedan»

Der Vertreter:



Roland Andri